



STATISTISCHER BERICHT

LIV-j/19

Erbschaft- und Schenkungssteuer in Thüringen 2019

Bestell-Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9642

Telefax: 0361 57331-9699

Internet: statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 57331-9240

Herausgegeben im Februar 2021

Heft-Nr.: 21/21

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Tabellen

1.	Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2012 bis 2019	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2019 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses	10
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	11
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	12
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	13
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	14
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2019 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	15
9.	Unbeschränkt Steuerpflichtige 2019 nach Steuerklassen	16
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2019 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	17
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019	18

Grafiken

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2012 bis 2019	7
Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR	9
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2019 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik 2019 für Thüringen. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2019. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Methodische Hinweise

Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2019.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- a) Erwerb von Todes wegen,
- b) Schenkungen unter Lebenden und
- c) Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes** wegen:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

Zweckzuwendungen sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
=	Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	Festgesetzte Erbschaftsteuer

Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Grabpflegeaufwendungen, Steuerberatungskosten sowie mit der Abwicklung, Regelung, Verteilung oder Erlangung des Nachlasses unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten. Ohne Nachweis wird automatisch ein Betrag in Höhe von 10 300 EUR abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner:	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

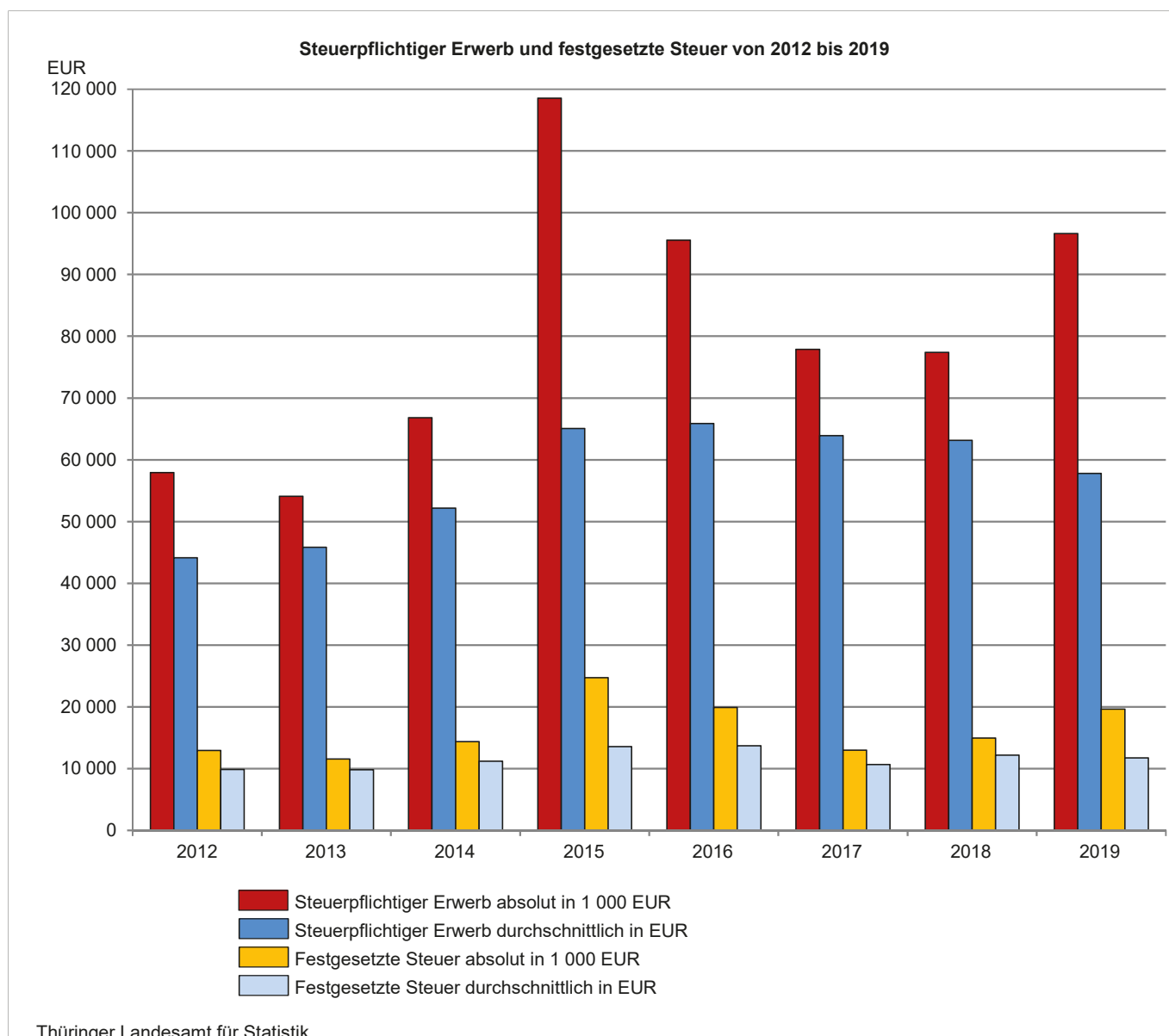
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2012 bis 2019

Jahr	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	%
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	
2012	1 312	57 921	44 147	12 931	9 856	22,3
2013	1 180	54 103	45 850	11 561	9 797	21,4
2014	1 281	66 823	52 165	14 360	11 210	21,5
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8
2016	1 451	95 554	65 854	19 913	13 724	20,8
2017	1 219	77 898	63 903	13 004	10 668	16,7
2018	1 225	77 382	63 169	14 942	12 198	19,3
2019	1 671	96 612	57 817	19 643	11 755	20,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



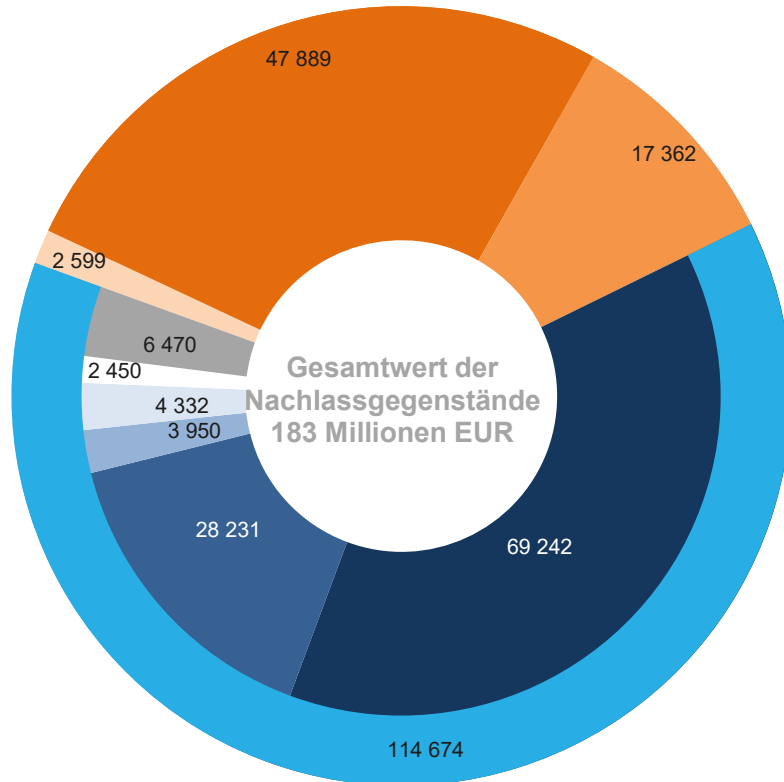
**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2019 nach Größenklassen des Reinnachlasses**









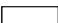

Reinnachlass ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	38	.	13	-	37	34	43
5 000 - 10 000	19	.	5	-	19	13	19
10 000 - 50 000	264	27	98	.	256	251	264
50 000 - 100 000	253	40	123	.	245	238	253
100 000 - 200 000	197	40	111	4	191	178	197
200 000 - 300 000	63	11	41	5	63	58	63
300 000 - 500 000	45	13	27	4	45	45	45
500 000 - 2,5 Mill.	56	10	45	13	55	55	56
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	3
5 Mill. und mehr	.	.	-
Insgesamt	939	150	466	32	915	876	944
1 000 EUR							
unter 5 000	1 298	.	438	-	690	1 308	- 10
5 000 - 10 000	457	.	55	-	401	317	140
10 000 - 50 000	13 597	81	3 296	.	10 217	4 862	8 735
50 000 - 100 000	22 329	331	6 945	.	14 991	4 216	18 113
100 000 - 200 000	33 153	540	9 477	247	22 889	6 040	27 113
200 000 - 300 000	17 721	86	4 175	297	13 163	2 193	15 528
300 000 - 500 000	19 123	41	2 962	622	15 498	1 183	17 940
500 000 - 2,5 Mill.	54 237	1 348	14 316	5 623	32 949	6 184	48 053
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	6 226
5 Mill. und mehr	.	.	-
Insgesamt	182 524	2 599	47 889	17 362	114 674	27 787	154 737

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR



-  land- und forstwirtschaftliches Vermögen
-  Grundvermögen
-  Betriebsvermögen
-  übriges Vermögen
-  Bankguthaben
-  Wertpapiere, Anteile, Genussscheine, usw.
-  Anteile an Kapitalgesellschaften
-  sonst. Forderungen
-  Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen aus Gesellschaftsverträgen, usw.
-  Sonstige *)

*) Bausparguthaben, andere bewegliche körperliche Gegenstände; Hausrat; Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen; in- und ausländ. Zahlungsmittel (Bargeld); Zinsen bis zum Zuwendungstag; sonst. Guthaben aus Kapitalforderungen; Steuererstattungsansprüche; sonst. Rechte; Kapitalforderungen; Renten u. a. wiederkehrende Bezüge

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe ¹⁾ von Todes wegen 2019
nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	98	.	.	57
	5 000	- 10 000	18	-	7	11
	10 000	- 50 000	258	.	.	112
	50 000	- 100 000	330	-	171	159
	100 000	- 200 000	361	8	219	134
	200 000	- 300 000	168	9	67	92
	300 000	- 500 000	75	17	25	33
	500 000	- 2,5 Mill.	60	38	13	9
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	.	-	-
	5 Mill.	und mehr	.	.	-	-
Insgesamt			1 377	83	687	607
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	3 849	.	.	2 506
	5 000	- 10 000	507	-	135	372
	10 000	- 50 000	4 185	.	.	1 417
	50 000	- 100 000	9 327	-	5 357	3 969
	100 000	- 200 000	17 133	410	10 360	6 363
	200 000	- 300 000	10 232	977	3 430	5 826
	300 000	- 500 000	7 431	956	3 869	2 606
	500 000	- 2,5 Mill.	17 427	7 544	6 706	3 178
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	.	-	-
	5 Mill.	und mehr	.	.	-	-
Insgesamt			76 512	16 435	33 840	26 237
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	683	.	.	473
	5 000	- 10 000	129	-	20	109
	10 000	- 50 000	776	.	.	381
	50 000	- 100 000	2 008	-	817	1 191
	100 000	- 200 000	3 737	33	1 806	1 899
	200 000	- 300 000	2 467	89	631	1 748
	300 000	- 500 000	1 698	78	837	782
	500 000	- 2,5 Mill.	3 772	984	1 835	953
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	.	.	-	-
	5 Mill.	und mehr	.	.	-	-
Insgesamt			16 420	2 342	6 542	7 536

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	188	3	81	104
5 000 - 10 000	168	-	89	79
10 000 - 50 000	634	16	340	278
50 000 - 100 000	224	24	110	90
100 000 - 200 000	103	18	46	39
200 000 - 300 000	27	7	.	.
300 000 - 500 000	.	9	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	6	.	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	1 377	83	687	607
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	464	2	222	240
5 000 - 10 000	1 262	-	675	587
10 000 - 50 000	16 869	533	8 801	7 536
50 000 - 100 000	15 647	1 693	7 727	6 226
100 000 - 200 000	13 962	2 744	6 125	5 093
200 000 - 300 000	6 760	1 786	.	.
300 000 - 500 000	.	3 525	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	6 153	.	3 217
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	76 512	16 435	33 840	26 237
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	105	-	33	72
5 000 - 10 000	275	-	100	175
10 000 - 50 000	3 592	37	1 306	2 249
50 000 - 100 000	3 200	145	1 243	1 812
100 000 - 200 000	3 014	290	1 208	1 516
200 000 - 300 000	1 418	196	.	.
300 000 - 500 000	.	529	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	1 145	.	777
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	16 420	2 342	6 542	7 536

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	182	38	188	188	.	188	188	183
5 000 - 10 000	154	42	168	167	4	168	168	166
10 000 - 50 000	605	170	634	634	21	634	634	633
50 000 - 100 000	217	61	224	224	16	223	224	224
100 000 - 200 000	101	41	103	103	14	103	103	102
200 000 - 300 000	24	11	27	27	.	27	27	27
300 000 - 500 000	16	8	.	.	4	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	16	3
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 315	374	1 377	1 376	64	1 376	1 377	1 367
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	226	75	232	217	9	209	233	-
1 000 EUR								
unter 5 000	4 894	659	5 553	5 347	.	4 876	464	105
5 000 - 10 000	3 828	875	4 703	4 577	53	3 360	1 262	275
10 000 - 50 000	30 277	5 834	36 112	33 150	414	16 660	16 869	3 592
50 000 - 100 000	23 908	2 791	26 699	24 558	900	9 800	15 647	3 200
100 000 - 200 000	18 675	3 444	22 119	20 154	1 412	7 600	13 962	3 014
200 000 - 300 000	7 810	1 267	9 077	8 508	.	1 800	6 760	1 418
300 000 - 500 000	9 517	2 322	.	.	191	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	19 680	816
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	118 589	18 008	136 597	123 341	3 099	49 856	76 512	16 420
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	29 674	6 299	35 973	15 173	934	16 160	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	65	.	34	.
5 000 - 10 000	42	.	.	17
10 000 - 50 000	118	5	55	58
50 000 - 100 000	27	4	14	9
100 000 - 200 000	12	7	5	.
200 000 - 300 000	15	8	.	.
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	8	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	294	40	133	121
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	145	.	79	.
5 000 - 10 000	306	.	.	123
10 000 - 50 000	2 747	113	1 297	1 338
50 000 - 100 000	1 801	239	931	630
100 000 - 200 000	1 758	1 107	651	.
200 000 - 300 000	3 612	2 029	.	.
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	5 783	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	20 100	11 107	3 598	5 394
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	30	.	11	.
5 000 - 10 000	63	.	.	37
10 000 - 50 000	594	8	195	392
50 000 - 100 000	317	17	139	161
100 000 - 200 000	228	106	121	.
200 000 - 300 000	511	115	.	.
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	736	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	3 223	1 088	555	1 581

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	65	65	.	65	65	62
5 000 - 10 000	42	42	4	42	42	42
10 000 - 50 000	118	118	12	118	118	118
50 000 - 100 000	27	27	4	27	27	27
100 000 - 200 000	12	12	3	12	12	12
200 000 - 300 000	15	15	.	15	15	15
300 000 - 500 000	.	.	4	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	294	293	44	294	294	288
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	314	187	74	200	314	-
1 000 EUR						
unter 5 000	2 177	1 659	.	1 680	145	30
5 000 - 10 000	2 044	1 478	428	1 600	306	63
10 000 - 50 000	7 646	5 726	1 270	4 260	2 747	594
50 000 - 100 000	5 901	3 012	650	1 860	1 801	317
100 000 - 200 000	7 932	3 805	653	2 700	1 758	228
200 000 - 300 000	3 916	3 715	.	3 540	3 612	511
300 000 - 500 000	.	.	2 128	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	54 976	28 095	12 519	20 880	20 100	3 223
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	122 262	14 931	9 992	24 802	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2019
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

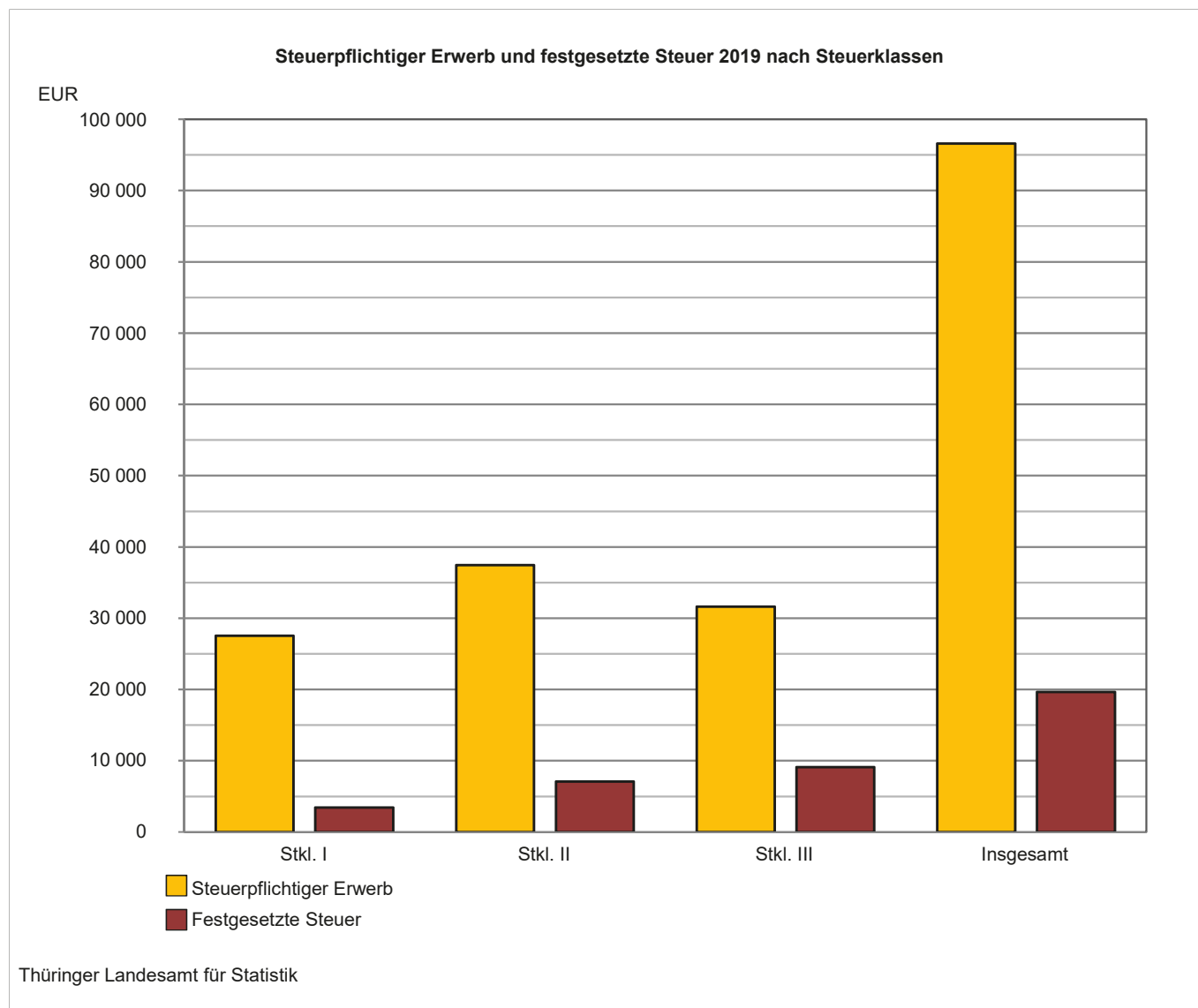
Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	253	.	115	.
5 000 - 10 000	210	.	.	96
10 000 - 50 000	752	21	395	336
50 000 - 100 000	251	28	124	99
100 000 - 200 000	115	25	51	39
200 000 - 300 000	42	15	10	17
300 000 - 500 000	21	14	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	27	14	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	1 671	123	820	728
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	609	.	301	.
5 000 - 10 000	1 569	.	.	711
10 000 - 50 000	19 616	645	10 097	8 874
50 000 - 100 000	17 448	1 933	8 658	6 857
100 000 - 200 000	15 720	3 851	6 775	5 093
200 000 - 300 000	10 372	3 815	2 520	4 037
300 000 - 500 000	7 988	5 342	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	23 290	11 936	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	96 612	27 543	37 439	31 631
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	135	.	45	.
5 000 - 10 000	338	.	.	212
10 000 - 50 000	4 186	45	1 500	2 641
50 000 - 100 000	3 517	162	1 382	1 973
100 000 - 200 000	3 241	396	1 329	1 516
200 000 - 300 000	1 929	311	472	1 146
300 000 - 500 000	1 296	633	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	5 000	1 882	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	19 643	3 430	7 097	9 116

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

9. Unbeschränkt Steuerpflichtige 2019 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
Stkl. I	123	27 543	223 927	3 430	27 886	12,5
Stkl. II	820	37 439	45 657	7 097	8 655	19,0
Stkl. III	728	31 631	43 449	9 116	12 522	28,8
Insgesamt	1 671	96 612	57 817	19 643	11 755	20,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2019
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	253	253	4	253	253	245
5 000 - 10 000	210	209	8	210	210	208
10 000 - 50 000	752	752	33	752	752	751
50 000 - 100 000	251	251	20	250	251	251
100 000 - 200 000	115	115	17	115	115	114
200 000 - 300 000	42	42	8	42	42	42
300 000 - 500 000	21	20	8	21	21	18
500 000 - 2,5 Mill.	27	27	10	27	27	26
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 671	1 669	108	1 670	1 671	1 655
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	546	404	83	409	547	-
1 000 EUR						
unter 5 000	7 730	7 005	171	6 556	609	135
5 000 - 10 000	6 747	6 055	481	4 960	1 569	338
10 000 - 50 000	43 757	38 877	1 684	20 920	19 616	4 186
50 000 - 100 000	32 600	27 570	1 549	11 660	17 448	3 517
100 000 - 200 000	30 051	23 960	2 066	10 300	15 720	3 241
200 000 - 300 000	12 993	12 224	3 441	5 340	10 372	1 929
300 000 - 500 000	18 486	10 710	2 319	5 040	7 988	1 296
500 000 - 2,5 Mill.	39 210	25 036	3 907	5 960	23 290	5 000
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	191 573	151 436	15 618	70 736	96 612	19 643
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	158 234	30 104	10 925	40 962	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2019 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände /				
Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 240	138 181	294	54 976
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	180	1 266	23	51
Grundvermögen	617	40 048	188	12 669
Betriebsvermögen (Wert > 0)	26	6 756	10	15 917
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	7	-	-	-
übriges Vermögen	1 213	90 110	103	26 340
darunter:				
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	11	2 696	24	19 935
Bankguthaben ¹⁾	1 201	55 406	25	2 718
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	421	22 417	.	.
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	1 244	18 637	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	211	954	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall /				
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 315	118 589	294	54 976
Wert der sonstigen Erwerbe	374	18 008	X	X
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	374	18 551	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	68	543	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	1 377	136 597	294	54 976
abzüglich:				
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	389	2 588	.	.
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	141	6 157	25	21 283
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG ²⁾	141	5 410	25	21 188
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	134	748	18	95
Freibetrag nach § 13d ErbStG	33	1 049	15	266
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	5	2 221	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	7	1 243	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	X	X	127	5 152
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungskosten	X	X	166	140
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	1 376	123 341	293	28 095
zuzüglich:				
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	64	3 099	44	12 519
abzüglich:				
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 376	49 856	294	20 880
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 377	76 512	294	20 100
		Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 367	16 420	288	3 223
und zwar:				
Regelsteuerfestsetzung	1 377	16 925	294	3 927
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	1 377	16 823	294	3 872
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-	3	32
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	26	200	20	684
ausländische Steuer ¹⁾	3	256	-	-

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

